



Deutscher Karate Verband e.V.

## Schiedsvereinbarung

zwischen

**Athlet/in** \_\_\_\_\_ (im folgenden „Athlet/in“)

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

und

**DEUTSCHER KARATE VERBAND e.V. (DKV)**, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen, VR –Nr. 12239, vertreten durch Herrn Wolfgang Weigert, Am Wiesenbusch 15, 45966 Gladbeck

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den **Deutschen Karate Verband e.V.** geltenden AntiDoping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der **World Karate Federation (WKF)** sowie des **Deutschen Karate Verbandes e.V.**, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-DopingBestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DISSportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 [Verbands-ADC] entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der Deutsche Karate Verband e.V. hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 [Verbands-ADC] und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), der **World Karate Federation (WKF)** und die weiteren in Art. 13.2.3 ADO DKV] genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem **01.01.2021**.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
[Athlet/in]  
Gesetzlicher Vertreter bei minderjährigen Sportlern

\_\_\_\_\_  
Wolfgang Weigert - Präsident des DKV -